

[Verwaltungsvorschrift]

Beschluss zum Verfahren bei Wiederbesetzung von Pfarrstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen

Vom 25. November 2003 (ABl. 2003 S. A 232)

Aus Anlass der Neuplanung der Pfarrstellen sowie der Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen für den Planungszeitraum ab dem Jahre 2005 hat das Landeskirchenamt zum Stellenbesetzungsverfahren Folgendes beschlossen:

I

1. Das Landeskirchenamt prüft Anträge auf Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen daraufhin, ob eine Entscheidung hierüber gemäß § 1 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz getroffen werden kann oder ob diese auszusetzen ist. Letzteres gilt für den Fall, dass deutliche Ungewissheit besteht, ob diese Pfarrstelle in die Neuplanung der Pfarrstellen aufgenommen werden wird. In gleicher Weise kann das Wiederbesetzungsverfahren unterbrochen werden.
2. Ist die Pfarrstellenneuplanung für den Bereich der Landeskirche bestätigt, werden die unterbrochenen Wiederbesetzungsverfahren auf der Grundlage der Neuplanung abgeschlossen.

II

1. Angesichts der mit der Neuplanung von Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen verbundenen Stellenveränderungen ergehen alle Stellengenehmigungen unter dem Vorbehalt der Aufnahme der Stelle in die neue Stellenplanung. Die zur Wiederbesetzung genehmigten Stellen sind deshalb nur befristet zur Anstellung freigegeben.
2. Liegt eine vom Landeskirchenamt bestätigte Neuplanung der Stellen für den Kirchenbezirk vor, ist die Anstellung in dem dort genannten Umfang

3.11.5 [VwV] Besetzungsverfahren im Verkündigungsdienst

unbefristet genehmigungsfähig: Die Anstellung in eine Kirchenmusikerstelle ist bereits dann unbefristet genehmigungsfähig, wenn die Stelle Teil der für den Bereich der Landeskirche vorgegebenen Planung hauptamtlicher Kirchenmusikerstellen ist.

3. Besteht bei einer Gemeindepädagogen- oder Kirchenmusikerstelle eine deutliche Ungewissheit, ob sie in die Neuplanung der Stellen aufgenommen werden wird, muss die Aussetzung der Wiederbesetzung erwogen werden.
4. Mit der Neuplanung der Gemeindepädagogenstellen wird die Gestellung zum Religionsunterricht an Schulen neu strukturiert. Sie erfolgt künftig aus den zur Planung vorgegebenen Stellen heraus. Eine Erweiterung der sich derzeit aus der Gestellung ergebenden befristeten Anstellung ist nicht genehmigungsfähig.

III

Das Landeskirchenamt kann Anstellungsgenehmigungen auch unter dem Gesichtspunkt der vorrangigen Berücksichtigung geeigneter Bewerber aus dem Kreis der Mitarbeiter oder der Absolventen von Ausbildungsstätten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens prüfen. Zu diesem Zweck kann es eine erneute Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt verlangen.

IV

Der Beschluss zum Verfahren bei Wiederbesetzung von Stellen gemäß vorstehender Ziffern I bis III ist ab sofort wirksam; die Regelungen der Ziffer I und II sind mit Abschluss der durch das Landeskirchenamt bestätigten Stellenplanung gegenstandslos.